



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Direktion F - Lebensmittel- und Veterinäramt

GD(SANCO)/ 1099/2000 – Endgültiger Bericht

**BERICHTSENTWURF ÜBER EINEN KONTROLLBESUCH  
IN ÖSTERREICH  
VOM 19. BIS 23. JUNI 2000**

**ZUR BEURTEILUNG DER DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE  
DURCHGEFÜHRTEN INSPEKTIONEN IN HINBLICK AUF DIE EINHALTUNG  
DER NORMEN FÜR DEN TIERSCHUTZ IN SCHWEINE- UND  
KÄLBERHALTUNGSBETRIEBEN UND IN HINBLICK AUF EINIGE ASPEKTE  
DER ÜBERWACHUNG VON TIERTRANSPORTEN**

*Anmerkung: Einige der von den österreichischen Behörden am 19. September 2000 als Reaktion auf den Berichtsentwurf eingereichten Kommentare wurden in den vorliegenden endgültigen Bericht mit aufgenommen. Die entsprechenden Stellen erscheinen entweder in fettem, kursiven Schriftsatz, oder es wurde eine Fußnote eingefügt.*

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG .....	5
2	GEGENSTAND DES KONTROLLBESUCHS .....	5
3	GRUNDLAGE DES KONTROLLBESUCHS NACH DEN GEMEINSCHAFTLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN.....	6
4	HINTERGRUND .....	6
4.1	Vorangegangener Kontrollbesuch zu Tiertransporten.....	6
4.2	Der Schweinesektor.....	6
4.3	Der Kälbersektor .....	7
5	HAUPTERGEBNISSE.....	7
5.1	Zuständige Behörde.....	7
5.2	Anzuwendende Rechtsvorschriften .....	8
5.3	Arbeitsverfahren.....	11
5.3.1	Bisherige Überprüfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben .....	11
5.3.2	Auferlegte Sanktionen.....	12
5.3.3	Schulungen und Informationsquellen für die Inspektion von landwirtschaftlichen Betrieben.....	12
5.3.4	Transport, Aufenthaltsorte und Transportpläne .....	13
5.4	Im Rahmen des Kontrollbesuchs festgestellte Hauptergebnisse vor Ort .....	14
5.4.1	Besuchte Schweinehaltungsbetriebe.....	14
5.4.2	Besuchte Betriebe mit Kälberhaltung.....	17
5.4.3	Aufenthaltort .....	19
6	SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	21
6.1	Österreichische Rechtsvorschriften .....	21
6.2	Durchführung der Kontrollbesuche .....	21
6.3	Bericht an die Kommission .....	22

6.4	Der österreichische Aufenthaltsort und Aspekte der Überwachung von Tiertransporten.....	22
6.5	Angemessene Pflege für kranke und verletzte Tiere.....	22
7	ABSCHLUSSBESPRECHUNG .....	22
8	EMPFEHLUNGEN .....	23
8.1	Empfehlungen an die zuständigen Behörden Österreichs .....	23
8.2	Empfehlungen an die Kommissionsdienststellen .....	24

IN DIESEM BERICHT VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND FACHAUSDRÜCKE

dB	Dezibel
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union

## 1 EINFÜHRUNG

Der Kontrollbesuch fand vom 19. bis 23. Juni 2000 in Österreich statt. Dem Inspektionsteam gehörten zwei Inspektoren des Lebensmittel- und Veterinärarnamtes sowie ein Sachverständiger des Mitgliedstaates an.

Der Kontrollbesuch wurde im Rahmen des geplanten Kontrollbesuchsprogramms des Lebensmittel- und Veterinärarnamtes durchgeführt.

Am 19. Juni 2000 wurde eine Eröffnungsbesprechung mit den zuständigen Zentralbehörden und einem *Ländervertreter* zu den betreffenden Themen abgehalten.

Bei dieser Besprechung bestätigte das Inspektionsteam erneut den Zweck des Kontrollbesuchs und besprach die Reiseroute. Es wurden zusätzliche Informationen erbeten, um den Kontrollbesuch zu einem zufriedenstellenden Abschluss bringen zu können.

Das Inspektionsteam wurde während des gesamten Kontrollbesuchs von Vertretern der zuständigen Behörden begleitet.

## 2 GEGENSTAND DES KONTROLLBESUCHS

Gegenstand des Kontrollbesuchs waren die Beurteilung der Überwachung der Tierschutznormen in landwirtschaftlichen Betrieben mit Schweine- und Kälberhaltung durch die zuständige Behörde und die Beurteilung einiger Aspekte der Überwachung von Langstreckentransporten von Tieren. Diesem Kontrollbesuch war im Jahr 1996 ein Kontrollbesuch zum Tierschutz bei Tiertransporten vorausgegangen. Der aktuelle Besuch war jedoch der erste Kontrollbesuch, der in Österreich in Hinblick auf den Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt wurde. Der Kontrollbesuch war Bestandteil einer ausgedehnten Reihe von Kontrollbesuchen in allen Mitgliedstaaten zur Beurteilung der Überwachungssysteme und der Standardverfahren auf diesem Gebiet.

Zur Erfüllung des genannten Ziels wurden folgende Einrichtungen aufgesucht:

BESUCHE BEI DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN			Kommentar
Zuständige Behörde	Zentrale Ebene	2	Eröffnungs- und Abschlussbesprechung
	Regionale Ebene	3	Es wurden Besprechungen mit Vertretern aus jedem der besuchten Bundesländer abgehalten.
	Lokale Ebene	4	Drei dieser Besuche fanden im Rahmen der Besprechungen mit Vertretern der Länder statt, der vierte wurde in den Büroräumen des Bezirksveterinärarztes durchgeführt.
<b>KONTROLLBESUCHE AN STÄTTEN MIT LEBENDEN TIEREN</b>			
Aufenthaltsorte		1	Besucht wurde der einzige zugelassene Aufenthaltsort in Österreich.
Landwirtschaftliche Betriebe		6	Es wurden drei Schweine- und drei Rinderhaltungsbetriebe besucht.

### **3 GRUNDLAGE DES KONTROLLBESUCHS NACH DEN GEMEINSCHAFTLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN**

Der Kontrollbesuch wurde gemäß den allgemeinen Bestimmungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durchgeführt. Insbesondere gelten:

98/139/EG: Entscheidung der Kommission vom 4. Februar 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den von Sachverständigen der Kommission in den Mitgliedstaaten vor Ort durchgeführten Kontrollen im Veterinärbereich;

Artikel 9 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 (mit Änderungen) über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern;

Artikel 9 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 (mit Änderungen) über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen;

Artikel 7 der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere;

2000/50/EG: Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1999 über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden;

Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 (mit Änderungen) über den Schutz von Tieren beim Transport;

Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans.

### **4 HINTERGRUND**

#### **4.1 Vorangegangener Kontrollbesuch zu Tiertransporten**

Der Bericht über den vorangegangenen Kontrollbesuchs aus dem Jahr 1996 wies darauf hin, dass die Bedingungen für Tiertransporte insgesamt zufriedenstellend waren und dass im Allgemeinen Anstrengungen unternommen wurden, um während des Transports den Schutz der Tiere sicherzustellen, dass jedoch bestimmte Aspekte der Richtlinie 91/628/EWG des Rates nicht umgesetzt worden waren.

#### **4.2 Der Schweinesektor**

Im Jahr 1999 gab es in Österreich 86.169 Schweinehaltungsbetriebe, von denen die Mehrzahl zur Schweinemast diente. In den landwirtschaftlichen Betrieben mit Zuchtschweinen wurden durchschnittlich 17 Sauen gehalten. In den beiden besuchten Bundesländern lag die mittlere Anzahl der Schweine pro Betrieb über dem nationalen Durchschnittswert. Der Bestand an Schweinen in diesen beiden Bundesländern machte 63,2 % des nationalen Schweinebestands aus.

### 4.3 Der Kälbersektor

Im Jahr 1999 gab es in Österreich 95.000 landwirtschaftliche Betriebe mit Kälberhaltung, wobei 25.000 landwirtschaftliche Betriebe die Kälber zur Kalbfleischerzeugung hielten. Nur wenige Betrieben waren jedoch auf die Kalbfleischerzeugung spezialisiert. Der nationale Bestand an Rindern im Alter von bis zu 1 Jahr lag bei 6 bis 7 Tieren pro landwirtschaftlichen Betrieb. In den besuchten Bundesländern gab es 18.000 bzw. 25.000 Betriebe mit Kälberhaltung.

## 5 HAUPTERGEBNISSE

### 5.1 Zuständige Behörde

Was den Tierschutz in den landwirtschaftlichen Betrieben betrifft, fungieren die Rechtsabteilung sowie die Abteilung für Tierzucht des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als zuständige Zentralbehörden. Dieses Bundesministerium verfügt nicht über die rechtliche Hoheit, die Übereinstimmung der in den Bundesländern erlassenen Gesetze mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften der EU zum Tierschutz zu überprüfen oder sicherzustellen. Es informiert jedoch die regionalen Behörden über neue bzw. vorgeschlagene Rechtsvorschriften der EU. Auch können die zentralen zuständigen Bundesbehörden nicht überprüfen, ob die Rechtsvorschriften in den einzelnen Ländern korrekt umgesetzt werden.

In Österreich verfügen die **Länder** über die Hoheit, die Richtlinien über den Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben (Richtlinien 91/629/EWG, 91/630/EWG und 98/58/EG des Rates) umzusetzen und zu implementieren. Jedes Land ist in Bezirke unterteilt. Das administrative Oberhaupt jedes Bezirks (der Bezirkshauptmann) ist im Allgemeinen ein **Verwaltungsbeamter mit guten rechtlichen Kenntnissen. In Städten, die als eigene Bezirke gelten, ist das administrative Oberhaupt ein Bürgermeister.** In jedem Bezirk wird ein Veterinärmediziner als sachverständiger Berater eingesetzt. Die Überprüfung des Tierschutzes in den landwirtschaftlichen Betrieben gehört zu den Aufgaben dieses Veterinärmediziners.

**Die Verbindungsstelle der Bundesländer ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder und unterstützt diese mit folgenden Aufgaben: Bereitstellung von Informationen, Koordinierung, z. B. in Bezug auf die Meinung der einzelnen Länder zu (vorgeschlagenen) gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, und Repräsentation der Bundesländer. Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Berichte über die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen.**

Im Hinblick auf den Tierschutz beim Transport ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie verantwortlich für die Umsetzung und Implementierung der Richtlinie 91/628/EWG des Rates. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen ist verantwortlich für die Zulassung von Aufenthaltsorten. Diese zentralen Behörden verabschieden Verordnungen und geben Anweisungen an die **Organe** in

Ländern und Bezirken. Die *Organe* auf Bezirksebene führen während des Transports von Tieren Kontrollen durch und überwachen die Aufenthaltsorte.

## 5.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Richtlinien der EU zum Tierschutz werden über *Tierschutzgesetze der Landtage und Verordnungen der Landesregierungen des jeweiligen Landes* in nationales Recht umgesetzt. Die regionalen Behörden trafen im Jahr 1995 eine Vereinbarung über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere. Diese wurde in Artikel 15a der *Bundesverfassung* festgehalten. Obwohl es das Ziel dieser Vereinbarung war, die von jeder einzelnen Landesbehörde verfügbaren Bestimmungen zu harmonisieren, erfüllte sie zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung nicht alle Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften, und sie wurde auch nicht entsprechend aktualisiert. Das Inspektionsteam führte keine umfassende Prüfung aller anzuwendenden Rechtsvorschriften durch, es wurden jedoch bezüglich der Rechtsvorschriften der beiden besuchten Bundesländer Oberösterreich und Niederösterreich und der Bundesgesetze zum Tierschutz beim Transport folgende Punkte festgestellt:

### 5.2.1 Umsetzung der Richtlinien 91/629/EWG, 91/630/EWG und 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Die in Niederösterreich anzuwendenden Rechtsvorschriften sind in der Verordnung 4610/2-0 vom 28. November 1996 mit Änderung durch die Verordnung 4610/2-1 vom 25. März 1998 niedergelegt. Die in Oberösterreich anzuwendenden Rechtsvorschriften sind im Landesgesetz Nr. 1 vom 31. Januar 1995 und in der Verordnung LGBl Nr. 1 vom 31. Januar 1997 mit Änderung durch die Verordnung LGBl Nr. 50 vom 30. Juni 1998 niedergelegt. Diverse Anforderungen in den Rechtsvorschriften der beiden Länder gehen über die Anforderungen gemäß den EU-Rechtsvorschriften hinaus:

- Schweine dürfen nicht dauernd in Einzelständen gehalten werden.
- Die Haltung von Ferkeln in allseits geschlossenen mehrstöckigen Käfigen ist verboten.
- Für Maschinen und Geräte ist ein maximaler Geräuschpegel von 60 dB erlaubt.

In beiden Ländern wurden des Weiteren detailliertere Vorschriften im Hinblick auf die Bodenbeschaffenheit, die minimalen Lüftungsraten und die Lichtintensität und -dauer festgeschrieben.

Die Rechtsvorschriften des Landes Niederösterreich sehen auch größere Mindestplatzangebote für bestimmte Arten von Schweinen und Kälbern vor. Die Gesetze dieses Landes entsprechen jedoch in folgenden Punkten nicht den Gemeinschaftsvorschriften der EU:

- In Hinblick auf die minimale Besatzdichte für die Haltung in Gruppenbuchten, die Tränkanlagen, die Beleuchtung, die Liegeboxen und Anbindevorrichtungen können Übergangsfristen von bis zu zwei Jahren

gewährt werden. Für alle sonstigen baulichen Maßnahmen können Übergangsfristen von bis zu 10 Jahren gewährt werden. Landwirte können beantragen, dass diese Fristen um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn sie nachweisen können, dass die Durchführung der notwendigen Maßnahmen eine finanzielle Bedrohung für die Betreibung ihres landwirtschaftlichen Betriebes darstellt.

- Diese Übergangsfristen wurden ursprünglich in der Verordnung Nr. 4610/2-0 vom 28 November 1996 festgelegt, die mit der Verordnung Nr. 4610/2-1 vom 25. März 1998 geändert wurde<sup>1</sup>.

Was Oberösterreich betrifft, so wurden in den Rechtsvorschriften detailliertere Angaben festgeschrieben:

- Die Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinien 91/629/EWG und 91/630/EWG des Rates wurden so interpretiert, dass jährlich mindestens 500 Tierhaltungsbetriebe überprüft werden müssen. Obwohl die Art des Tierhaltungsbetriebs nicht angegeben wird (Rinder-, Schweine- oder Geflügelhaltung), ist vorgeschrieben, dass die Betriebe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden und dass sie repräsentativ für die im Betriebsinformationssystem des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft aufgelisteten landwirtschaftlichen Betriebe sein müssen.
- Punkt 14 des Anhangs zur Richtlinie 91/630/EWG des Rates über den Zugang zu Frischwasser wird so definiert, dass sich maximal 10 Schweine an einem Trinkplatz aufhalten dürfen.

In folgenden Punkten entsprechen die Rechtsvorschriften des Landes Oberösterreich nicht den Gemeinschaftsvorschriften:

- Einschränkungen hinsichtlich des Stutzens der Schwänze und des Abkneifen der Zähne.<sup>2</sup>
- Es besteht nicht die Anforderung, dass Schweine über Stroh oder anderes geeignetes Material verfügen müssen, um ihre verhaltensmäßigen Bedürfnisse befriedigen zu können und um Schwanzbeißen zu vermeiden.

Die Vertreter der zuständigen Behörden in beiden Ländern teilten mit, dass die Richtlinie 98/58/EG des Rates noch in keinem der beiden Länder umgesetzt wurde, obwohl einige der darin enthaltenen Bestimmungen schon

---

<sup>1</sup> In ihren Kommentaren vom 12. 09. 00 erklärte die zuständige Behörde, dass die Fristen im Rahmen der 1998 erfolgten Änderung der Verordnung nicht verlängert worden seien, und dass alle Rechtsvorschriften ab dem 31. Dezember 2006 in allen Betrieben einzuhalten seien.

<sup>2</sup> In ihren Kommentaren vom 19. 09. 2000 wies die zuständige Behörde darauf hin, dass gemäß der entsprechenden Gesetze in Oberösterreich ein Abkneifen der Zähne nur bis zum Alter von drei Tagen erfolgen darf. Es wurde jedoch angemerkt, dass ein Abkneifen der Zähne und ein Stutzen der Schwänze auch dann erfolgen darf, wenn entsprechende Probleme vorauszusehen sind. Die Richtlinie 91/630/EWG des Rates erlaubt diese Praktiken jedoch nur, wenn in dem Betrieb bereits nachweislich Verletzungen aufgetreten sind.

durch diverse andere, bereits geltende Rechtsvorschriften abgedeckt werden. In Oberösterreich befindet sich der Prozess der vollständigen Umsetzung in Vorbereitung.

### 5.2.2 *Die Richtlinie 91/628/EWG des Rates*

Die Richtlinie 91/628/EWG des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport wurde auf Bundesebene durch das Bundesgesetz über den Transport von Tieren auf der Straße, BGBl. Nr. 411/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/1999, umgesetzt.

Einige Aspekte der Rechtsvorschriften entsprechen nicht den Anforderungen der Gemeinschaftsvorschriften:

- Obwohl der Europäische Gerichtshof in Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes, gemäß dem Schlachttiere nur zum nächstgelegenen Schlachthof transportiert werden dürfen, gegen Österreich entschieden hat, wurde diese Vorschrift noch immer nicht aufgehoben. Nach Angaben der zuständigen Zentralbehörde wird diese Vorschrift nicht mehr angewendet, und die Bezirke wurden über ein Rundschreiben davon in Kenntnis gesetzt.
- Bei Transporten über Strecken von bis zu 80 km gelten die gesetzlichen Vorschriften für bestimmte Lieferungen von Tieren nicht, wohingegen die Richtlinie 91/628/EWG des Rates nur bei Transporten über Strecken von bis zu 50 km Ausnahmen vorsieht.
- Obwohl sich Artikel 16 Absatz 3 Satz 4.B des Gesetzes auf die in Kapitel VII des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG genannten Rechtsvorschriften hinsichtlich der Zeitabstände bezieht, in denen die Tiere mit Wasser und Futter versorgt werden müssen, widersprechen diese Zeitabstände den Regelungen nach der Verordnung BGBl. Nr. 440/1995 (Tiertransport-Betreuungsverordnung, TG-BV). Gemäß dieser Verordnung müssen Schweine im Abstand von 6 Stunden getränkt werden, wohingegen die EU-Rechtsvorschriften vorsehen, dass den Schweinen der ständige Zugang zu Wasser ermöglicht werden muss.
- Die Anlage zur Verordnung BGBl. Nr. 129/1995 (Tiertransport-Bescheinigungsverordnung) enthält eine Transportbescheinigung, die den Tiertransport bei internationalen Fahrten begleiten soll. Diese Transportbescheinigung erfüllt nicht alle Anforderungen, die im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG (Änderung) des Rates an den Transportplan gestellt werden.

### 5.2.3 *Verordnung (EG) Nr. 1255/97/EG des Rates*

Artikel 48 der Verordnung BGBI II 1999/26 regelt die Verpflichtung zur Zulassung von Aufenthaltsorten auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates. Artikel 49 der gleichen Verordnung beschreibt diesen Zulassungsprozess und die Zuständigkeit der Behörden für diese Zulassung.

## 5.3 **Arbeitsverfahren**

### 5.3.1 *Bisherige Überprüfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben*

Artikel 7 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates sowie der Richtlinie 91/630/EWG des Rates sieht vor, dass Österreich der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Ergebnisse der Kontrollbesuche übermittelt. Die Berichtszusammenfassung, die in dem der Kommission übermittelten Bericht enthalten war, umfasste in Hinblick auf eines der beiden besuchten Bundesländer nur diejenigen Tierschutzkontrollen, die von amtlichen Veterinärmediziner durchgeföhrt wurden. In diesem Bundesland wurde die Anzahl der durchzuföhrenden Kontrollen festgelegt, die Methode zur Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe wurde jedoch den Amtstierärzten auf Bezirksebene überlassen. Diese Veterinärmediziner führten einige der Tierschutzkontrollen zeitgleich mit Rückstandsüberwachungen und Milchhygienekontrollen durch. Im anderen besuchten Bundesland wurde die Mehrzahl der Tierschutzkontrollen von niedergelassenen Veterinärmediziner durchgeföhrt, die den landwirtschaftlichen Betrieb aus anderen amtlichen Gründen aufgesucht hatten. Die Behörden dieses Bundeslandes hatten erklärt, dass im Jahr 1998 23.000 Betriebe mit Kälberhaltung inspiziert worden seien. Es blieb jedoch unklar, welche Art von Kontrollen im Rahmen dieser Besuche durchgeföhrt worden waren. Ein Vertreter dieses Bundeslandes erklärte, dass die Kontrolle durch niedergelassene Veterinärmediziner den niedrigsten Grad der Überwachung darstelle. Die niedergelassenen Veterinärmediziner berichteten den Behörden nur im Fall von schwerwiegenden Mängeln. In solchen Fällen entsandten die Behörden einen amtlichen Veterinärmediziner, der weitere Kontrollmaßnahmen durchführte. Im gleichen Bundesland erstellten die Behörden Vorgaben, wie viele Betriebe von den Veterinärmediziner auf Bezirksebene zu kontrollieren sind. Die zu kontrollierenden Betriebe wurden nach dem Zufallsverfahren ausgewählt.

Für einen Bezirk wurde eine Zielvorgabe von 40 zu inspizierenden Betrieben festgelegt. Der verantwortliche Amtstierarzt auf Bezirksebene gab an, dass er nur dann einen Bericht erstellt habe, wenn ein Mangel entdeckt worden sei. In den Informationen, die er der Landesbehörde übermittelte, gab er an, dass es im Jahr 1999 in Rinderhaltungsbetrieben zu 6 Verstößen gegen die Rechtsvorschriften und in Schweinehaltungsbetrieben zu 1 Verstoß gegen die Rechtsvorschriften gekommen sei. Dies wurde jedoch in dem Bericht, den die Landesbehörde der Kommission übermittelte, nicht erwähnt. In diesem Bericht wurde angegeben, dass 40 Kontrollen durchgeföhrt worden seien und dass es zu keinem Verstoß gekommen sei. Es lag kein Nachweis dafür vor, dass diese 40 Kontrollbesuche durchgeföhrt wurden.

Die von beiden Landesbehörden erstellten Prüflisten unterschieden sich in beträchtlichem Maße voneinander. Die Prüfliste eines Landes folgte den Vorschriften nach den Richtlinien 91/629/EWG und 91/630/EWG des Rates, während die Prüfliste des anderen Landes eine Frage zu den Platzanforderungen sowie die allgemeine Frage enthielt, ob die anderen in den Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien eingehalten wurden.

Die Vertreter der Landesveterinärverwaltung aus beiden Ländern berichteten, dass Kontrollbesuche auch auf der Grundlage von Beschwerden durchgeführt worden seien und dass in der ersten Instanz häufig die *Gendarmerie* an diesen Kontrollbesuchen beteiligt gewesen sei, um Ressourcen zu sparen. Es wurde berichtet, dass Treffen mit der *Gendarmerie* abgehalten worden seien, in deren Rahmen die *Gendarmerie* Anweisungen darüber erhalten habe, wie in den landwirtschaftlichen Betrieben eine erste Überprüfung des Tierschutzes durchzuführen sei. Mehrere Amtstierärzte in den Bezirken äußerten Beschwerden dahin gehend, dass zur Erfüllung aller geforderten Aufgaben und zur Durchführung aller Kontrollbesuche in einer angemessenen Weise nicht genügend Personal zur Verfügung stehe.

### 5.3.2 *Auferlegte Sanktionen*

Ein Amtstierarzt beschrieb eine Reihe von Fallbeispielen, in denen Sanktionen erlassen wurden. Einige dieser Verstöße wurden bei geplanten Kontrollbesuchen entdeckt, während andere Inspektionen als Reaktion auf in Schlachthöfen oder auf Märkten festgestellte Verstöße durchgeführt wurden. Mit behördlich angeordneten Strafen belegt wurden ein Fall von unzureichender Tierpflege, ein Fall von aufgetretenen Verletzungen bei Schweinen aufgrund einer unangemessenen Bodenbeschaffenheit sowie ein Fall einer chronischen Verletzung einer Sau aufgrund einer zu festen Anbindevorrichtung. Dieser Veterinärmediziner zog das System der behördlich angeordneten Strafen den formellen gerichtlichen Prozessen aufgrund der langen Dauer dieser Prozesse vor. Es wurde die behördliche Anweisung erlassen, in extremen Fällen von nicht angemessener Tierhaltung die Tiere zu beschlagnahmen und ein Verbot der Tierhaltung für die betreffende Person zu erlassen.<sup>3</sup>

### 5.3.3 *Schulungen und Informationsquellen für die Inspektion von landwirtschaftlichen Betrieben*

Die Bundesländer organisieren Konferenzen und Tagungen für die Amtstierärzte der Bezirksverwaltung. Im Rahmen dieser Konferenzen und Tagungen werden Themen aus dem Bereich der Tierschutzkontrolle besprochen. Der Vertreter der Landesveterinärverwaltung des Bundeslandes, in dem die Kontrollen von niedergelassenen Veterinärmedizinern durchgeführt werden, berichtete, dass er sich mit jedem einzelnen Veterinärmediziner treffe, um diesen hinsichtlich der Rechtsvorschriften und der

---

<sup>3</sup> In ihren Kommentaren vom 19. 09. 2000 wies die zuständige Behörde darauf hin, dass Amtstierärzte in Österreich nicht über die Kompetenzen verfügen, behördliche Strafen anzuordnen oder Gerichtsverfahren anzustrengen. Der Amtstierarzt ist selber kein behördliches Organ, sondern nur der fachkundige Berater einer Behörde. Durch die Schaffung von unabhängigen Verwaltungssenaten wurden die behördlichen Strafbefehle auf die gleiche Stufe gestellt wie die gerichtlichen Prozesse. Ob eine behördliche Strafmaßnahme verhängt wird oder ein Gerichtsverfahren angestrengt wird, hängt hauptsächlich von den Umständen und der Schwere des Verstoßes ab. Die zuständige Behörde wies ebenfalls darauf hin, dass das Beschlagnahmen von Tieren und das Verbot der Tierhaltung im NÖ Tierschutzgesetz von 1985 (§ 9 und § 12) geregelt ist und nicht auf eine behördliche Anweisung hin durchgeführt wird.

durchzuführenden Kontrollbesuche zu instruieren. Hierzu gehöre auch die Überprüfung des Tierschutzes.

Die Mehrzahl der inspizierenden amtlichen Veterinärmediziner baten bei verschiedenen Stellen um Unterstützung für die Durchführung der Kontrollmaßnahmen. Ein Amtstierarzt auf Bezirksebene berichtete, dass er sich an einen Universitätsprofessor wende, wohingegen ein weiterer Amtstierarzt angab, dass er die Landwirte in manchen Fällen an niedergelassene Veterinärmediziner verweise, die auf das betreffende Fachgebiet spezialisiert seien. Ein Vertreter der Landesveterinärdirektion, der darüber hinaus auch Mitglied einer nationalen Arbeitsgruppe ist, berichtete, dass sich viele Amtstierärzte auf Bezirksebene mit ihm hinsichtlich der anzuwendenden technischen Standards in Verbindung setzten. Die betreffende nationale Arbeitsgruppe wurde im Jahr 1999 eingerichtet. Sie wird zweimal im Jahr einberufen, um Schwierigkeiten bei der Interpretation von Rechtsvorschriften zu besprechen. Zu den Mitgliedern der Arbeitsgruppe gehören Sachverständige der Veterinär- und Landwirtschaftsbehörden jedes Bundeslandes, Sachverständige aus den Veterinär- und Landwirtschaftsabteilungen der Universitäten und Sachverständige der Landwirtschaftskammer, der amtlichen Interessenvertretung der Landwirte.

#### *5.3.4 Transport, Aufenthaltsorte und Transportpläne*

Die Kontrolle der Tiertransporte wurde bei mehreren Treffen auf Landes- und auf Bezirksebene besprochen, und die Transportpläne wurden ebenfalls geprüft. Mehrere Veterinärmediziner der Bezirksbehörden berichteten, dass die Transportpläne nach Abschluss eines Transports nur in seltenen Fällen wieder eingereicht wurden und dass es keine Möglichkeit gebe, dies mittels Sanktionen sicherzustellen. Ein amtlicher Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestätigte im Rahmen der Abschlussbesprechung, dass es nicht möglich sei, diesen Verstoß mittels Sanktionen zu ahnden. Im Hinblick auf die Kontrolle der Transportpläne von Tierlieferungen im Transitverkehr durch Österreich berichtete ein Vertreter der zentralen Behörden, dass die Transportzeiten immer vom Ausgangsort des Transports berechnet würden und dass dies auch für Transporte gelte, deren Ausgangspunkt in Drittländern liege. Eine Anweisung aus dem Jahr 1995 unterstreicht diese Interpretation der Richtlinie 91/628/EWG des Rates, indem sie festlegt, dass ein Transport unabhängig vom Ursprungsland immer mit dem Zeitpunkt der Beladung beginnt. Vor Ort herrschte jedoch einige Unsicherheit in Hinblick auf die Anwendbarkeit der Richtlinie 91/628/EWG des Rates auf Drittländer, da ein Vertreter der Landesveterinärdirektion die Meinung vertrat, dass die Transportzeiten erst ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Europäische Union gälten.

Die Informationen, die das Inspektionsteam von Vertretern der zuständigen Behörden erhielt, wiesen darauf hin, dass der in Österreich eingerichtete Aufenthaltsort für das Entladen von Tieren verwendet wird, bei deren Transport im Rahmen von Straßenkontrollen Mängel festgestellt worden waren. Die Einrichtungen wurden mehrmals verwendet, um die Tiere zu untersuchen und um ihnen die erforderlichen Gelegenheiten zur Ruhe und zur Futter- und Wasseraufnahme zur Verfügung zu stellen. In einem Fall wurde

jedoch einer Lieferung von Pferden, die auf einem nicht zweckdienlichen Transportmittel transportiert wurden, die Weiterfahrt über weitere 24 Stunden am Tag nach der Feststellung dieses Mangels gestattet. Artikel 3.6.2 einer Anweisung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (ZI. 160.656/2-I/6-95) gibt an, dass Sanktionen erst dann auferlegt werden können, wenn die Transportzeiten überschritten wurden. Obwohl diese Anweisung auch vorschreibt, dass der Fahrer über die gesetzlichen Bestimmungen aufgeklärt werden muss und dass des Weiteren die amtlichen Dienststellen am Bestimmungsort zu informieren sind, reicht diese Vorschrift nicht aus, um sicherzustellen, dass Tiere nicht über den festgeschriebenen Zeitraum hinaus transportiert werden. Wie mehrere Veterinärmediziner bestätigten, können keine Maßnahmen ergriffen werden, wenn aus dem Transportplan ersichtlich ist, dass die Transportzeit zu einem zukünftigen Zeitpunkt überschritten werden wird. Dies ist nicht im Sinne der Anforderungen nach Artikel 5 B der Richtlinie 91/628/EWG des Rates.

*In einem Fall war an einem der österreichischen Ausgangsorte aus der EU festgestellt worden, dass eine Lieferung von Rindern bei Fortsetzung des Transports zum geplanten Bestimmungsort die in der Richtlinie 91/628/EWG des Rates (mit nachfolgenden Änderungen) festgeschriebenen Transportzeiten überschritten hätte. Der Fahrer kehrte freiwillig um und suchte den einzigen Aufenthaltsort in Österreich auf, der sich in einer Entfernung von ungefähr 5 Stunden von dem Ausgangsort befand. Nur auf diese Weise konnte der Fahrer noch von den Ausfuhrerstattungen der EU profitieren.*

#### **5.4 Im Rahmen des Kontrollbesuchs festgestellte Hauptergebnisse vor Ort**

##### *5.4.1 Besuchte Schweinehaltungsbetriebe*

Im Rahmen des Kontrollbesuchs wurden Schweinehaltungsbetriebe in zwei verschiedenen Bundesländern besucht. Das Inspektionsteam konnte in drei Fällen eine Inspektion von Schweinehaltungsbetrieben beobachten. In jedem der drei Fälle wurde die Inspektion von dem verantwortlichen Veterinärmediziner des Bezirks ausgeführt. In den besuchten landwirtschaftlichen Betrieben lagen die Schweinebestände bei etwa 60 bis 100 Zuchtsauen, und die Art der Unterbringung reichte von Anbindevorrichtungen bis zu neu errichteten Stallungen mit Buchten. In zwei der besuchten Betriebe wurden die Säue in freien Gruppen gehalten, die in einem der beiden Betriebe in landwirtschaftlichen Gebäuden alten Stils und in dem anderen Betrieb in einem Hof mit einer automatischen Fütterungseinrichtungen untergebracht waren.

##### **5.4.1.1 Kranke und verletzte Schweine**

In jedem der besuchten Betriebe wurden einige wenige kranke und verletzte Schweine beobachtet. In den meisten Fällen achtete der inspizierende Veterinärmediziner auf das Wohlergehen dieser Tiere. Die kranken Tiere wurden nicht immer isoliert, aber in einem Fall, in dem eine lahrende Sau von den anderen Tieren isoliert worden war, äußerte sich der Veterinärmediziner nicht in Hinblick auf die Tatsache, dass in der Bucht keine

Einstreu und keine Tränkvorrichtung vorhanden war. Ein inspizierender Veterinärmediziner gab an, dass er normalerweise die Aufzeichnungen über die angewendeten Medikamente und die Sterblichkeit geprüft hätte, dass er aber aufgrund der zeitlichen Beschränkungen des Kontrollbesuchsplans dazu keine Gelegenheit gehabt habe. Fragen zur Euthanasie waren nicht Teil des Kontrollplanes der inspizierenden Veterinärmediziner. Das Inspektionsteam sprach diesen Punkt in jedem einzelnen Fall an, und einer der Landwirte antwortete, dass er für diese Zwecke einen Bolzenschuss anwende, ohne das Tier unmittelbar im Anschluss entbluten zu lassen.

#### 5.4.1.2 Verstümmelungen

Die inspizierenden Veterinärmediziner stellten keine Fragen hinsichtlich des Stutzens von Schwänzen, des Abkneifens von Zähnen oder zu vorgenommenen Kastrationen und verlangten auch keinerlei Rechtfertigung für diese Praktiken.<sup>4</sup> Das Inspektionsteam konnte in den landwirtschaftlichen Betrieben in einigen Fällen Hinweise auf Schwanzbeißen erkennen, was ein Grund für das Stutzen von Schwänzen darstellen könnte. Die Landwirte gaben an, dass sie innerhalb der Altersgrenzen Zahnabkneifungen und Kastrationen durchführten.

#### 5.4.1.3 Belüftung und Alarmanlagen

Die meisten Stallungen, in denen Schweine gehalten wurden, wurden im Allgemeinen natürlich belüftet. In allen besuchten Betrieben existierten jedoch in einigen Bereichen der Stallungen auch mechanische Belüftungsanlagen. In bestimmten Bereichen mit mechanischer Belüftung forderte der inspizierende Veterinärmediziner nicht, dass die hohe Umgebungstemperatur reguliert werden müsse.

In keinem der besuchten landwirtschaftlichen Betriebe erwähnte der inspizierende Veterinärmediziner die Notwendigkeit der Einrichtung einer Alarmanlage und eines geeigneten Ersatzsystems.

#### 5.4.1.4 Anbindevorrichtungen, Bodenbeschaffenheit, Platzangebot und Einstreu

In allen landwirtschaftlichen Betrieben wurde in einigen Bereichen die Bodenbeschaffenheit überprüft. Die inspizierenden Veterinärmediziner konzentrierten ihre Anstrengungen in der Hauptsache auf grobe Mängel, aber ein Veterinärmediziner achtete in besonderem Maße auf die Rutschigkeit des Bodens und betonte, dass die Buchten gesäubert werden müssten und dass die baulichen Einrichtungen leicht zu säubern und zu desinfizieren sein müssen. Dieser Veterinärmediziner ordnete Veränderungen an der Bodenbeschaffenheit mehrerer Buchten an. Ein vorheriger Bericht einer kurz zuvor erfolgten Inspektion dieses Betriebes durch einen anderen

---

<sup>4</sup> In ihren Kommentaren vom 19. 09. 2000 gab die zuständige Behörde an, dass sie allen amtlichen Veterinärmediziner Anweisungen über Fragen zum Abkneifen von Zähnen und zum Stutzen von Schwänzen übermitteln werde.

Veterinärmediziner enthielt jedoch keine Hinweise auf Probleme mit der Bodenbeschaffenheit.

Alle inspizierenden Veterinärmediziner maßen die Größe der diversen Stände und Buchten aus. In einem konventionellen Unterbringungssystem für trockengestellte Muttertiere wurden die Buchten als zu klein angemahnt. Diese Buchten waren im Jahr 1998 eingerichtet worden, und es blieb unklar, welche zu ergreifenden Maßnahmen dem Landwirt auferlegt wurden. In dem gleichen landwirtschaftlichen Betrieb waren die Buchten für die Eber zu klein. Es wurden jedoch keine Maßnahmen angeordnet.

In einem der besuchten Schweinehaltungsbetriebe waren einige der trockengestellten Muttertiere angebunden. Das Inspektionsteam bat um Klarstellung, zu welchem Termin dieses System ersetzt werden müsse. Die diversen Vertreter der zuständigen Behörde konnten sich erst nach geraumer Zeit der Suche in den Rechtsvorschriften darauf einigen, dass dies vor dem 1. 1. 2006 zu geschehen habe.

In allen Betrieben wurde den meisten der Jungschweine im Wachstum kein Stroh und keine Einstreu zur Verfügung gestellt, und dies wurde im Rahmen der durchgeführten Prüfungen auch nicht kontrolliert. In einem Schweinehaltungsbetrieb kam der Veterinärmediziner zu dem Schluss, dass eine Bucht für Absatzferkel überfüllt sei, und ordnete an, dass die Zahl der Tiere reduziert werden müsse.

#### 5.4.1.5 Futter und Wasser

In einem der besuchten Schweinehaltungsbetriebe waren die Tröge für eine Gruppe von Absatzferkeln nicht zweckdienlich, da die Schweine zum Fressen in die Tröge steigen mussten. Diese Tatsache wurde weder bei dem gegenwärtigen noch bei dem vorangegangenen Kontrollbesuch kommentiert.

Einer der inspizierenden Veterinärmediziner prüfte auf jedem der besuchten Schweinehaltungsbetriebe die Qualität des Trinkwassers, das den Schweinen zur Verfügung stand.

#### 5.4.1.6 Beleuchtung

In den Rechtsvorschriften beider besuchter Länder sind minimale Beleuchtungsstärken von 15 Lux vorgeschrieben. In Fällen, in denen diese Anforderung nicht eingehalten wurde, ordneten die inspizierenden Veterinärmediziner die Ergreifung bestimmter Maßnahmen wie z. B. einer Vergrößerung der Fenster innerhalb von 6 Monaten an. Der inspizierende Veterinärmediziner kam des Weiteren zu dem Schluss, dass das Licht in einigen Bereichen für die Inspektion nicht ausreichend sei. Ein vorheriger Bericht über einen Kontrollbesuch in diesem Betrieb hatte darauf hingewiesen, dass den Schweinen in einem Teilbereich des Stalls nicht genügend Licht zur Verfügung stand.

#### 5.4.2 *Besuchte Betriebe mit Kälberhaltung*

Im Rahmen des Kontrollbesuchs wurden Kälberhaltungsbetriebe in zwei verschiedenen Bundesländern besucht. Das Inspektionsteam konnte in drei Fällen eine Inspektion von Betrieben mit Kälberhaltung beobachten. In jedem der drei Fälle wurde die Inspektion von dem verantwortlichen Veterinärmediziner des Bezirks durchgeführt. Zwei der besuchten Betriebe waren milchwirtschaftliche Betriebe mit 45 bis 60 Kühen. In diesen Betrieben wurde eine geringe Anzahl von Kälbern für die Kalbfleischerzeugung gehalten. Der dritte Betrieb war auf die Mast von Bullen und auf die Kalbfleischerzeugung spezialisiert.

##### 5.4.2.1 Kranke Kälber

In dem Betrieb, der auf die Erzeugung von Kalbfleisch spezialisiert war, überprüfte der inspizierende Veterinärmediziner die Aufzeichnungen über die angewendeten Medikamente und die Sterblichkeit. Es blieb jedoch unklar, welche Schlüsse er als Ergebnis aus dieser Überprüfung zog. Im Rahmen des Kontrollbesuches sah das Inspektionsteam nur in einem Fall ein klinisch krankes Kalb. Der inspizierende Veterinärmediziner ordnete dessen sofortige Isolierung an. In den meisten Betrieben können Isolierställe eingerichtet werden, falls dies nötig wird. In Bezug auf den Betrieb, der sich auf die Erzeugung von Kalbfleisch spezialisiert hatte, äußerte der Veterinärmediziner die Meinung, dass eine Isolierung von einzelnen Kälbern in derartigen Betrieben nicht notwendig sei, da eine Krankheit bei einem Kalb darauf hinweise, dass es sich um ein Herdenproblem handele.

##### 5.4.2.2 Anbinden von Kälbern

In einem milchwirtschaftlichen Betrieb äußerte sich der inspizierende Veterinärmediziner nicht zu der Tatsache, dass über einen Zeitraum von zwei Wochen nach dem Absetzen ein systematisches Anbinden der Kälber erfolgte. Dieses Verfahren entspricht nicht den EU-Rechtsvorschriften. Die anwesenden Personen waren sich der Existenz einer legalen Grundlage, nach der diese Praxis verboten ist, nicht bewusst. Vertreter der zuständigen Behörden erklärten, dass das Anbinden von Kälbern in dem zweiten besuchten Bundesland verboten sei. Des Weiteren gaben sie an, dass das Anbinden bestimmter Gruppen von Kälbern eine weit verbreitete Praxis sei, dass die zuständigen Behörden jedoch Maßnahmen ergriffen, wenn dies beobachtet werde.

##### 5.4.2.3 Anbindevorrichtungen und Platzangebot

Die von einem Bundesland herausgegebene Prüfliste für die Kontrolle dieser Punkte betont die Notwendigkeit, das vorhandene Platzangebot zu überprüfen. In dem in diesem Bundesland besuchten Betrieb mit Kälberhaltung maß der inspizierende Veterinärmediziner so gut wie jede Bucht aus. Er kontrollierte jedoch bestimmte andere Kriterien nicht (siehe die Punkte 5.4.2.4 und 5.4.2.6). In diesem Betrieb waren die Wände der Buchten aus vielen kleinen Brettern aus Rohholz zusammengezimmert worden. Der inspizierende Veterinärmediziner sprach diese Tatsache nicht an, obwohl eine Reinigung oder eine Desinfizierung hier so gut wie unmöglich war und

obwohl aufgrund von hervorstehenden Nägeln ein Verletzungsrisiko für die Tiere bestand.

In einem der besuchten milchwirtschaftlichen Betriebe äußerte der inspizierende Veterinärmediziner die Ansicht, dass die Einzelbucht eines der für die Kalbfleischerzeugung gehaltenen Kälber zu klein sei. Er erklärte, dass er zu diesem Schluss gekommen sei, weil das Tier nicht sowohl längs als auch quer in der Bucht stehen könne. Diese Anforderung geht über die in den Rechtsvorschriften gestellten Anforderungen an Einzelbuchten für Kälber hinaus. Was die Überwachung der Altersgrenze für die Haltung von Kälbern in Einzelbuchten betrifft, akzeptierte der inspizierende Veterinärmediziner zunächst die Aussage des Landwirts, dass eines der in einer Einzelbucht gehaltenen Kälber 3 Wochen alt sei. Erst als das Inspektionsteam darauf bestand, das Herdenbuch zu überprüfen, stellte sich heraus, dass das Alter des Kalbs 9 Wochen betrug. In Betrieben, in denen seit 1998 Änderungen an den Stallungen vorgenommen wurden, gilt, dass Kälber ab einem Alter von 8 Wochen in Gruppen gehalten werden müssen.

#### 5.4.2.4 Versorgung der Kälber mit Trinkwasser

In einem der Betriebe mit Kälberhaltung ordnete der inspizierende Veterinärmediziner die Einrichtung einer größeren Zahl von Wasserstellen in bestimmten Buchten an, in denen Färsen für die Milchproduktion gehalten wurden. In demselben Betrieb verfügten jedoch einige der Kälber für die Kalbfleischerzeugung über keinerlei Wasserversorgung, und dies sogar in Fällen, in denen die Kälber in Iglus gehalten wurden, wo die Temperatur 30 °C überstieg. Diese Tatsache wurde von dem inspizierenden Veterinärmediziner nicht erwähnt. In dem auf Kalbfleischerzeugung spezialisierten Betrieb stand keine Trinkwasserversorgung zur Verfügung. Der Amtstierarzt des Bezirks war der Ansicht, dass die zweimal tägliche Versorgung mit Milch trotz Temperaturen von ungefähr 30 °C ausreichend sei, um den Bedürfnissen der Kälber zu genügen. Er akzeptierte das Argument des Landwirts, dass die **Kälber** nicht genügend Milch tranken, wenn ihnen Wasser zur Verfügung gestellt werde.

#### 5.4.2.5 Fütterung mit faserigem Raufutter

Keines der Tiere in den Kälbermastbetrieben, wurde mit faserigem Raufutter gefüttert, wie dies die Rechtsvorschriften verlangen. Die Rechtfertigung dieses Mangels mit finanziellen Gründen wurde vom inspizierenden Veterinärmediziner akzeptiert. In dem zweiten besuchten Betrieb bot der inspizierende Veterinärmediziner die Rechtfertigung an, dass den Tieren Stroh-Einstreu zur Verfügung stehe. Der regionale Veterinärmediziner hatte jedoch zuvor Proben von diesen Kälbern entnommen und festgestellt, dass bei einigen dieser Tiere ein Hämoglobinmangel bestand. Nach diesem vorangegangenen Besuch und im Rahmen des letzten Besuches wurden keine Maßnahmen getroffen, die Fütterung mit faserigem Raufutter verbindlich anzuordnen.

#### 5.4.2.6 Belüftung

Die besuchten Ställe wurden auf natürliche Weise belüftet, wobei in dem auf Kalbfleischerzeugung spezialisierten Betrieb im Winter eine zusätzliche Heizung zur Anwendung kam, um eine angemessene Luftzirkulation sicherzustellen. Obwohl in diesem Betrieb häufig Probleme mit Pneumonien auftraten und das entsprechende Risiko erhöht war, weil die Kälber aus verschiedenen Quellen stammten, überprüfte der inspizierende Veterinärmediziner die Zweckdienlichkeit des Belüftungssystems nicht und ergriff auch keine Maßnahmen, um die Korrigierung dieser Mängel sicherzustellen.<sup>5</sup>

#### 5.4.2.7 Transport von Kälbern

In dem auf Kalbfleischerzeugung spezialisierten Betrieb kam während der Inspektion ein Fahrzeug an, das 32 Kälber mittlerer Größe transportierte. Der Tierarzt überprüfte diese Lieferung nicht, da er noch dabei war, die Überprüfung der bereits in dem Betrieb vorhandenen Kälber abzuschließen. Den Kälbern stand ungefähr 0,5 m<sup>2</sup> Bodenfläche zur Verfügung, was sich im Rahmen der in Anhang VII der Richtlinie 91/628/EWG vorgeschriebenen Fläche von 0,4 bis 0,7 m<sup>2</sup> pro Kalb bewegt. Es war jedoch nicht allen Kälbern möglich, sich zum selben Zeitpunkt hinzulegen. Die Kälber wurden über eine Rampe mit 25° Neigung heruntergetrieben. Die Rampe war mit Einstreu versehen, um die Gleitsicherheit der Tiere zu verbessern. Sie verfügte darüber hinaus über Schutzvorrichtungen an den Seiten. Die Kälber trugen bei ihrer Ankunft vom Markt auf dem Rücken befestigte Nummern. Bei einigen der Tiere, die sich schon seit einiger Zeit in dem Betrieb befanden, waren diese Rückennummern noch immer nicht entfernt worden. Einige Kälber litten aus diesem Grund an Hautirritationen.

#### 5.4.3 Aufenthaltsort

Ein Vertreter der verantwortlichen Landesbehörde berichtete, dass diese Einrichtung seit 1996 für Tiere im Gebrauch sei, die bei einer nahe gelegenen Straßenkontrolle aufgrund von unzureichenden Transportbedingungen aufgehalten worden seien. Im August 1999 erfolgte die Zulassung durch die Bundes- und Landesbehörden. Seit diesem Zeitpunkt wurden dort nur wenige Lieferungen von Tieren untergebracht. Im Jahr 2000 bisher insgesamt vier.

Ein Vertreter der Landesbehörde informierte das Inspektionsteam darüber, dass die Einrichtung jeweils 35 Bullen, 90 Schafe oder 24 Pferde aufnehmen könne. Das Gebäude, das für die Unterbringung dieser Tiere bestimmt war, war 12 m lang und 7,7 m breit. Der Vertreter der Landesveterinärverwaltung war nicht der Ansicht, dass an der baulichen Einrichtung Mängel vorlägen oder dass die Art der Betreibung nicht angemessen sei. Das Inspektionsteam konnte jedoch mehrere Mängel identifizieren:

---

<sup>5</sup> In ihren Kommentaren vom 19. 09. 2000 wies die zuständige Behörde darauf hin, dass der Amtstierarzt nur in Fällen eingreife, in denen offensichtliche Mängel vorlägen, und dass es die Aufgabe des Haustierarztes sei, Ausbrüche von Pneumonie zu identifizieren.

- Einige der Balken auf der beweglichen Rampe waren lose und verrostet und so potentiell gefährlich für die Tiere beim Entladen. Ein Rad der Rampe war defekt.
- Eine Säuberung und Desinfizierung bestimmter baulicher Einrichtungen in dem Gebäude selbst ist nicht möglich. Dies gilt insbesondere für Teile aus Holz.
- Die Anbindevorrichtung für Pferde war nicht zweckdienlich, da die Pferde an eine Futterkrippe gebunden werden mussten, so dass es ihnen nicht möglich war, sich hinzulegen.
- Der Platz war nicht ausreichend, um 24 Pferde Seite an Seite angebunden unterzubringen, da in diesem Fall jedem Pferd nur eine Liegebreite von 1 m zur Verfügung steht.
- Der Isolierungsstall war ein Gebäude, dessen Abmessungen denen des eigentlichen Aufenthaltsstalles entsprachen. Hier befanden sich zwei Liegeflächen mit einer Breite von jeweils 1,7 m, deren Wände sich in einem reparaturbedürftigen Zustand befanden.
- Der Betreiber dieses Aufenthaltsortes führte kein Register. Die zuständige Behörde hatte nicht sichergestellt, dass diese Vorschrift erfüllt würde.<sup>6</sup>
- Obwohl das Sammelzentrum und der Aufenthaltsort von dem gleichen Personal betrieben wurden, stand Schutzkleidung zur Verfügung. Der Vertreter der Landesbehörde erklärte, dass der Betrieb in dem Sammelzentrum auch an Tagen weiterlaufe, an denen sich Tiere am Aufenthaltsort aufhielten. Dieses Sammelzentrum befand sich in einer Entfernung von 25 m auf der anderen Seite des Hofes, gegenüber dem Aufenthaltsort. Eine Lieferung Mastbullen, die sich im Transit durch Österreich aus einem anderen Mitgliedstaat befanden, war an diesem Aufenthaltsort entladen worden. Die Tiere dieser Lieferung verfügten über kein zusätzliches Zertifikat im Hinblick auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis, eine Krankheit, für die Österreich zusätzliche Garantien verlangt. Dieses Fahrzeug könnte sich potentiell in enger räumlicher Nähe zu einem anderen Fahrzeug befunden haben, das den Sammelpunkt verließ oder ihn aufsuchte. Es konnte keine Garantie dafür gegeben werden, dass sich die erforderliche Trennung der Tiere durchführen lässt.

Die zuständige Behörde ergriff keine Maßnahmen, um die oben genannten Mängel zu beheben.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> In ihren Kommentaren vom 19. 09. 2000 wies die zuständige Behörde darauf hin, dass der Betreiber während der Inspektion ein Dokument vorgelegt habe, in dem alle erfolgten Entladungen und alle geleisteten Dienstleistungen in durchnummerierter Reihenfolge aufgelistet gewesen seien, und dass die Gesundheitsbescheinigungen und die Transportpläne der Lieferungen bei der zuständigen örtlichen Behörde einzusehen gewesen seien.

## 6 SCHLUSSFOLGERUNGEN

### 6.1 Österreichische Rechtsvorschriften

Die zuständige Zentralbehörde verfügt nicht über die Hoheit, die Übereinstimmung der in den Bundesländern erlassenen Rechtsvorschriften mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Tierschutz zu überprüfen oder sicherzustellen. In Österreich verfügen die neun Landesregierungen über die Hoheit, die Richtlinien 91/629/EWG und 91/630/EWG des Rates umzusetzen. In mindestens einem Bundesland entsprachen die Übergangsperioden, die in den Gesetzen im Hinblick auf diverse Tierschutzanforderungen vorgesehen waren, nicht den Gemeinschaftsvorschriften. Auch die zwischen den Bundesländern getroffene Vereinbarung über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere enthält einige Punkte, die nicht den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.<sup>8</sup> Die Richtlinie 98/58/EG des Rates wurde noch in keinem der beiden besuchten Bundesländer umgesetzt. Einige Kriterien dieser Richtlinie werden durch andere Rechtsvorschriften abgedeckt. Das Bundesgesetz, in das die Richtlinie 91/628/EWG des Rates umgesetzt wurde, entspricht nicht allen Vorschriften dieser Richtlinie (siehe Punkt 5.2.2). Insbesondere können die in Artikel 5 B der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vorgesehenen Maßnahmen, die darauf abzielen, Situationen zu vermeiden, in denen die Tiere unnötig leiden müssen (siehe Punkt 5.3.4) nicht ergriffen werden.

### 6.2 Durchführung der Kontrollbesuche

Jedes Bundesland verfügt über die Hoheit, die Richtlinien 91/629/EWG und 91/630/EWG des Rates in die Praxis umzusetzen. Die Methoden zur Auswahl der landwirtschaftlichen Betriebe, in denen die jeweils in Artikel 7 der beiden Richtlinien beschriebenen Maßnahmen durchzuführen sind, unterschieden sich in den beiden Bundesländern voneinander. Obwohl einige Kriterien hinreichend überwacht wurden, galt dies für andere nicht (siehe die Punkte 5.4.1.2, 5.4.1.3, 5.4.1.4, 5.4.2.4 und 5.4.2.5). Es waren Unterschiede sowohl in Hinblick auf die Kriterien, die von den einzelnen inspizierenden Veterinärmedizinern überprüft wurden, als auch in Hinblick auf die verlangten Qualitätsstandards zu beobachten. Die tatsächlich überprüften Kriterien wurden möglicherweise zum Teil durch die Prüfliste diktiert, die von den Landesbehörden ausgegeben worden war (siehe Punkt 5.4.2.3). Es wurden zu wenige amtliche Tierärzte eingestellt, um Überprüfungen des Tierschutzes in dem Maße durchzuführen, wie dies in den Rechtsvorschriften gefordert wird bzw. wie dies aufgrund von Beschwerden notwendig wird.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> In ihren Kommentaren vom 19. 09. 2000 gab die zuständige Behörde an, dass dem privaten Betreiber des Aufenthaltsortes kurz nach dem Kontrollbesuch die Zulassung gemäß den Rechtsvorschriften der EU entzogen worden sei.

<sup>8</sup> In ihren Kommentaren vom 19. 09. 2000 gab die zuständige Behörde an, dass diese Vereinbarung nicht den Rechtsvorschriften der EU entsprechen muss.

<sup>9</sup> In ihren Kommentaren vom 19. 09. 2000 gab die zuständige Behörde an, dass die von der Europäischen Kommission geforderten Prüfmaßnahmen in Oberösterreich in vollem Maße implementiert worden seien.

### 6.3 Bericht an die Kommission

Es bestehen einige Zweifel dahin gehend, ob der an die Kommission einzusendende **Bericht** über die Inspektionen, die durchgeführt wurden, um sicherzustellen, dass die Vorschriften der Richtlinien über den Schutz von Schweinen und Kälbern eingehalten wurden, *in einem der beiden Bundesländer* tatsächlich die genauen Ergebnisse der durchgeführten Kontrollbesuche wiedergibt (siehe Punkt 5.3.1).

### 6.4 Der österreichische Aufenthaltsort und Aspekte der Überwachung von Tiertransporten

Der Betrieb und die Überwachung des Aufenthaltsorts entsprachen nicht der Verordnung (EG) Nr. 1255/97. Aus diesem Grund hätte der Aufenthaltsort nicht zugelassen werden dürfen.

Es lagen Hinweise darauf vor, dass internationale Transporte, bei denen im Rahmen ihrer Überprüfung Mängel festgestellt worden waren, zu dem Aufenthaltsort umgeleitet wurden. In einigen Fällen konnte mit einer diesbezüglich getroffenen Entscheidung nicht sichergestellt werden, dass den Vorschriften nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 91/628/EWG des Rates Genüge getan wurde, da die Tiere über einen langen Zeitraum transportiert werden mussten, um den Aufenthaltsort zu erreichen (siehe Punkt 5.3.4).

Die nach Kapitel VII des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG des Rates erlaubte Ladedichte für mittelgroße Kälber widerspricht der Anforderung, dass sich die Tiere zum selben Zeitpunkt hinlegen können müssen (siehe Kapitel I A, Satz 2a des Anhangs der Richtlinie 91/658/EWG des Rates und Punkt 5.4.2.7). Diese Tatsache bringt Probleme für die Inspektoren mit sich, die Transporte von diesen Tiergruppen überprüfen müssen.

### 6.5 Angemessene Pflege für kranke und verletzte Tiere

Die inspizierenden Veterinärmediziner stellten mit wenigen Ausnahmen (siehe die Punkte 5.4.1.1 und 5.4.2.1) im Allgemeinen sicher, dass kranke und verletzte Tiere in angemessenem Maße gepflegt wurden. Es wurde nicht überprüft, auf welche Weise die Landwirte Euthanasien durchführten.<sup>10</sup> Die Verwendung eines Bolzenschusses, ohne das Tier unmittelbar danach entbluten zu lassen, widerspricht den Vorschriften in Kapitel II des Anhangs C der Richtlinie 93/119/EWG des Rates.

## 7 ABSCHLUSSBESPRECHUNG

Am 23. Juni 2000 fand eine Abschlussbesprechung mit der zuständigen Zentralbehörde und Vertretern der beiden besuchten Bundesländer statt. Bei dieser Besprechung stellte das Inspektionsteam die wichtigsten Ergebnisse des Kontrollbesuchs und die Schlüsse daraus vor. Die Ermangelung eines Regelkataloges von Seiten der Kommission für die Durchführung von Kontrollbesuchen gemäß den Anforderungen in Artikel 7 der Richtlinien 91/629 und 91/630 wurde besprochen.

---

<sup>10</sup> In ihren Kommentaren vom 19. 09. 2000 wies die zuständige Behörde darauf hin, dass es in den meisten Fällen der Haustierarzt sei, der die Euthanasien durchführe.

Ein Vertreter einer der Landesbehörden schlug vor, dass in dieser Hinsicht eine allgemeine Richtlinie erstellt werden könnte und dass die zu überprüfenden Kriterien nach ihrer Priorität angeordnet werden könnten.

In Hinblick auf die Überwachung des internationalen Transports wurde die österreichische Umsetzung des Artikels 11 der Richtlinie 93/119/EWG des Rates anerkannt. Ein Sprecher des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestätigte die Position Österreichs, dass die Transportdauer von Transporten im Transit, die in Drittländern begonnen hätten, immer vom Ausgangspunkt des Transports zu berechnen sei, nicht von der Grenze der EU aus.

In Hinblick auf die Zulassung des besuchten Aufenthaltsorts bemerkte ein Vertreter der zuständigen Zentralbehörde, dass nur der Zulassungsprozess für den Aufenthaltsort an sich in seinen Zuständigkeitsbereich falle und dass für die Einhaltung der Tierschutzvorschriften das jeweilige Bundesland zuständig sei. Ein Vertreter der zuständigen Behörde erklärte, dass Aufenthaltsorte sich finanziell nicht rentierten und dass der Betreiber nicht bereit sei, weitere Geldmittel in die bauliche Substanz der Einrichtung zu investieren.

## **8 EMPFEHLUNGEN**

### **8.1 Empfehlungen an die zuständigen Behörden Österreichs**

Die zuständigen Behörden werden gebeten, die Kommissionsdienststellen über die ergriffenen und die noch zu ergreifenden Maßnahmen in Hinblick auf die folgenden Empfehlungen zu informieren und Termine zu nennen, zu denen diese Maßnahmen zum Abschluss gebracht werden sollen. Dies sollte für die Punkte 8.1.1, 8.1.2, 8.1.3, 8.1.4 und 8.1.5 ohne Verzögerung und für die Punkte 8.1.6, 8.1.7 und 8.1.8 innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des endgültigen Berichtes geschehen.

8.1.1 Die Zulassung des besuchten Aufenthaltsortes sollte aufgehoben werden, bis die in Punkt 5.4.3 genannten Mängel behoben worden sind und bis insbesondere eine klare Trennung zwischen den im Sammelzentrum durchgeführten Arbeiten und den im Aufenthaltsort durchgeführten Arbeiten hergestellt worden ist, so dass den Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 b der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 Genüge getan wird. Solange die Aufhebung der Zulassung dieses Aufenthaltsortes gilt, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass, wenn nötig, alternative Vorkehrungen getroffen werden, um transportierten Tieren die Gelegenheit zur Ruhe und zur Versorgung mit Futter und Wasser zu geben.

8.1.2 Die zuständige Behörde muss sicherstellen, dass in Österreich zweckdienliche Einrichtungen vorhanden sind, damit Tiere, die über lange Strecken transportiert werden, keinen unnötigen Transportzeiten oder Verzögerungen ausgesetzt sind.

8.1.3 Die zuständige Behörde in Niederösterreich sollte diejenigen Anforderungen der Richtlinien 91/629/EWG und 91/630/EWG des Rates umsetzen, die noch nicht im Landesrecht geregelt sind (siehe Punkt 5.2.1). Die zuständigen Behörden in Ober- und Niederösterreich sollten die Anforderungen der Richtlinie 98/58/EG des Rates umsetzen und implementieren.

8.1.4 Es sollte sichergestellt werden, dass alle anderen Landesbehörden die Richtlinien 91/629/EWG, 91/630/EWG und 98/58/EG des Rates korrekt umgesetzt haben, und es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, die korrekte Umsetzung derartiger Rechtsvorschriften in Zukunft zu überwachen.

8.1.5 Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sollte diejenigen Anforderungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates umsetzen, die noch nicht im Bundesrecht geregelt sind (siehe Punkt 5.2.2). Des Weiteren muss das Ministerium sicherstellen, dass die Möglichkeit geschaffen wird, Artikel 5 b der Richtlinie 91/628/EWG des Rates durchzusetzen.

8.1.6 Es sollte der Kommission nur über die Ergebnisse derjenigen Kontrollbesuche berichtet werden, in deren Rahmen alle Anforderungen gemäß den Richtlinien 91/629/EWG und 91/630/EWG des Rates überprüft wurden. Die Ergebnisse dieser Kontrollbesuche müssen in zukünftigen Berichten an die Kommission genau wiedergegeben werden, wie dies in Artikel 7 der Richtlinien 91/629/EWG und 91/630/EWG vorgesehen ist. Es muss des Weiteren Sorge dafür getragen werden, dass die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 98/58/EG des Rates im Rahmen zukünftiger Kontrollbesuche überprüft wird.

8.1.7 Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass alle Kriterien für die Überprüfung des Schutzes landwirtschaftlicher Nutztiere eingehalten werden, und dass die inspizierenden Veterinärmediziner zweckdienliche Richtlinien erhalten und angemessen geschult und überwacht werden, damit anhand von Kontrollen des Schutzes landwirtschaftlicher Nutztiere sichergestellt werden kann, dass den Anforderungen der Richtlinien des Rates 91/629/EWG, 91/630/EWG und 98/58/EG Genüge getan wird.

8.1.8 Es sollte sichergestellt werden, dass Personen, die eine Bolzenschusspistole einsetzen, auf angemessene Weise in deren Gebrauch geschult werden und dass bei Anwendung dieser Methode die Tötung der Tiere unmittelbar nach der Betäubung erfolgt.

## **8.2 Empfehlungen an die Kommissionsdienststellen**

8.2.1 Die Kommissionsdienststellen sollten aufgrund der mangelnden Umsetzung aller Anforderungen der Richtlinien 91/628/EWG, 91/629/EWG und 91/630/EWG des Rates Strafmaßnahmen gegen die österreichischen Behörden einleiten.

8.2.2 Die Kommissionsdienststellen sollten die in Kapitel VII des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG des Rates festgelegte Ladedichte ändern, damit kein Widerspruch zu Kapitel I A, Satz 2a des Anhangs der gleichen Richtlinie auftritt.

ANLAGE ZU DEM BERICHT ÜBER DEN KONTROLLBESUCHT  
GD (SANCO)/1099/2000

Reaktion der zuständigen Behörden auf die Empfehlungen in diesem Bericht

1. Die von der zuständigen Behörde übermittelten Kommentare zu dem Berichtsentwurf wurden bei der Erstellung des endgültigen Berichtes berücksichtigt.
2. In diesen Kommentaren machte die zuständige Behörde folgende Anmerkungen zu mehreren der oben genannten Empfehlungen:

Im Hinblick auf die Empfehlung 8.1.1: Dem privaten Betreiber des Aufenthaltsortes wurde kurz nach dem Kontrollbesuch die Zulassung gemäß den Rechtsvorschriften der EU entzogen.

Im Hinblick auf die Empfehlung 8.1.3: Die Richtlinien 91/629/EWG und 91/630/EWG des Rates wurden von Oberösterreich umgesetzt, und die entsprechende Verordnung mit ihren Änderungen wurde der Kommission mitgeteilt. Nach einer neunmonatigen Prüfung hat die Kommission keinerlei Einwände erhoben.

Im Hinblick auf die Empfehlung 8.1.4: Eine Überwachung der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften in Landesrecht entspricht nicht der österreichischen Verfassung.

Im Hinblick auf die Empfehlung 8.1.6: Die Kommission hat bislang noch keine detaillierteren Anweisungen hinsichtlich der im Rahmen der Kontrollbesuche durchzuführenden Inspektionsmaßnahmen bzw. der zu erstellenden Berichte erlassen, wie dies in Artikel 7 der Richtlinien des Rates 91/629/EWG und 91/630/EWG gefordert wird.